

# Informationen für die 10. Klassen



Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, liebe Eltern,

mit diesem Brief möchte ich Euch und Sie über die anstehenden Prüfungen in der 10. Klasse und deren Konsequenzen informieren und zudem die Wahl der Fremdsprache für die mündliche Prüfung durchführen.

## Punkt 1: Versetzung in die Studienstufe

Zunächst gibt es am Ende von Klasse 10 **kein automatisches Aufrücken**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe<sup>1</sup>.

## Punkt 2: Zeugnisprognosen/Wiederholen

In **allen Zeugnissen** wird ab Ende Klasse 8 vermerkt, ob ein Schüler/eine Schülerin voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen wird. Dies hat im Jahrgang 10 folgende mögliche Konsequenzen:

- a. Wer in die **gymnasiale Oberstufe** versetzt wird, erlangt mit dieser Versetzung zugleich den **Mittleren Schulabschluss**<sup>2</sup>.
- b. Wer in der 9. oder zum Halbjahr der 10. Klasse den **Vermerk** erhält, er/sie werde den **mittleren Schulabschluss** erreichen, muss in der 10. Klasse an einem **Lernentwicklungsgespräch (LEG) zur Berufsorientierung** mit dem Koordinator für Berufsorientierung teilnehmen.
- c. Wer am Ende von Klasse 10 den **MSA, nicht aber die Versetzung in die Oberstufe erreicht**, kann eine **Wiederholung der 10. Klasse bei der Schulbehörde beantragen** – das Recht dazu erwirbt er/sie aber nicht automatisch. Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund der Wiederholung den MSA/die Versetzung in die Studienstufe erwerben wird<sup>3</sup>. Hier ist einerseits das **Votum der Zeugniskonferenz** (Jahrgang 10, 2. Halbjahr) entscheidend. Zudem muss der Schüler/die Schülerin:
  - *in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),*
  - *in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und*
  - *in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6)*

bewertet worden sein. Die endgültige Entscheidung über die Genehmigung des Antrags fällt die **Schulbehörde**.

## Punkt 3: Prüfungen

Es finden im 2. Halbjahr zentrale **schriftliche Überprüfungen** in Deutsch, Mathematik und einer zu wählenden Fremdsprache statt, die durch **mündliche Überprüfungen** in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. Die mündlichen Überprüfungen werden als Gruppenprüfungen durchgeführt. An dieser Überprüfung nehmen **alle Schülerinnen und Schüler** unabhängig von den Zeugnisprognosen teil.

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel<sup>4</sup> die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus. Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er/sie werde voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen an den Prüfungen für den mittleren Schulabschluss** in den Fächern

<sup>1</sup> Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden. Zu den Einzelheiten s. §32 Apo-GrundStGy unter [www.schulrecht-hamburg.de](http://www.schulrecht-hamburg.de)

**Achtung:** Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, eine 5, für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen.

<sup>2</sup> Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn z.B. in einzelnen Fächern keine Benotung möglich ist.

<sup>3</sup> Zu den weiteren Voraussetzungen s. § 12 Absätze 2 und 3 APO--GrundStGy

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die gesamte oder das zweite Halbjahr der 10. Klasse im Ausland verbringen, können im Falle eines positiven Leistungsbildes per Zeugniskonferenzbeschluss von der Teilnahme an der Überprüfung befreit werden.

Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen<sup>5</sup>. Zudem kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schülern, deren Versetzung in die Oberstufe sie trotz entsprechender Prognose gefährdet sieht, **empfehlen**, an den Prüfungen zum MSA teilzunehmen. Es wird eindringlich geraten, dieser Empfehlung dann zu folgen, um (zumindest) den MSA zu sichern.

### Gewichtung der Noten aus der Prüfung und der Überprüfung

Die **schriftliche Überprüfung** geht in dem jeweiligen Fach zu 30% (15% aus dem mündlichen und 15% aus dem schriftlichen Teil) in die Jahresnote ein (§32 ApoGrundStGy). Erreichen Schülerinnen und Schüler **nur den mittleren Schulabschluss**, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß der unter Punkt 4 aufgeführten Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die Prüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Haben die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden **in die Studienstufe versetzt**, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht.

### Punkt 4: Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

gymnasiale Note	abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6

### Termine

Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen** sind: Deutsch 02.02.21, Mathematik 04.02.21, Fremdsprache 08.02.21. Die Termine für die **Prüfungen zum MSA** liegen am 04.05.21 (Englisch), 05.05.21 (Deutsch), 06.05.21 (Mathematik).

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im Ausland ist, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung einzelner oder auch aller **Nachschreibtermine** beantragen (Termine für die **schriftliche Überprüfung**: 07.05.21 (Deutsch), 17.05.21 (Mathematik), 18.05.21 (Fremdsprachen) - Nachschreibtermine für die MSA-Prüfung: 19.05.21 (Englisch), 20.05.21 (Deutsch), 21.05.21 (Mathematik)). Für alle Schüler, die im 2. Halbjahr oder im gesamten Schuljahr im Ausland sind, gibt es am Ende der Sommerferien nochmals eine **Nachschreibmöglichkeit**, nämlich am 02.08.21 (Deutsch), am 03.08.21 (Mathematik) sowie am 04.08.21 (Fremdsprache). Um in die Studienstufe versetzt zu werden, muss in den Nachprüfungsklausuren in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht werden<sup>6</sup>.

Für die schriftliche und mündliche Überprüfung in der Fremdsprache ist **eine** spätestens ab Klasse 8 unterrichtete Fremdsprache zu wählen. Der hierfür im Folgenden angefügte Wahlabschnitt muss **bis allerspätestens Donnerstag, den 27.08.20 beim Klassenlehrer** abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Knauer

<sup>5</sup> Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

<sup>6</sup> vgl. APO-AH, §3

## Wahlbogen für die schriftliche Überprüfung Klasse 10

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Ich wähle folgende **Fremdsprache** für die schriftliche und zugleich mündliche Überprüfung:

Latein

Englisch

Russisch

Chinesisch

Ich bin während des ersten Halbjahres der 10. Klasse im Ausland und beantrage die Nutzung der Nachschreibtermine für

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern